



AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 7/2004

Dortmund, 01.10.2004

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Berufsbildung (Maschinenbau) an der Universität Dortmund vom 27.09.2004

Seite 1 - 23

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Berufsbildung (Maschinenbau)
an der Universität Dortmund
vom 27.09.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.3.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.1.2003 (GV. NRW S. 36 – Keine Amtliche Bekanntmachung) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang, Module, berufspraktische Ausbildung
- § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Termine
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Spezielle Pflicht- und Wahlpflichtmodule

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studium und Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Berufsbildung (Maschinenbau). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und die Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und den Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Zulassung zum Studium

Für den Studiengang Berufsbildung Maschinenbau wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife verfügt oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.

§ 3

Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Maschinenbau den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt "Dipl.-Ing.".

(2) Die Diplomprüfung entspricht der ersten Staatsprüfung für das Lehramt für das Berufskolleg (berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik und Fertigungstechnik).

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang, Module, berufspraktische Ausbildung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung

- abschließt, und
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit fünf Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Lehrveranstaltungen. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Inhaltlich verwandte Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium werden zu Modulen gruppiert. Das Grundstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten (§ 6), das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit nach § 19 einen Umfang von 150 Leistungspunkten. Einzelne Module setzen sich nach Maßgabe dieser Ordnung aus Teilmodulen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module bzw. Teilmodule haben im Grundstudium einen Umfang von drei bis 12 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium einen Umfang von drei bis neun Semesterwochenstunden und gehen in der Regel über maximal zwei Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(4) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt insgesamt 26 Wochen. Davon sind 6 Wochen für das Grund- und 20 Wochen für das Fachpraktikum vorgesehen. Zur Einschreibung soll das Grundpraktikum nachgewiesen werden. Zur erstmaligen Meldung zu Prüfungen (§ 13 Abs. 3) der Diplom-Vorprüfung ab dem dritten Fachsemester muss das sechswöchige Grundpraktikum nachgewiesen werden; vor der Meldung zur Diplomarbeit muss die gesamte berufspraktische Tätigkeit abgeschlossen werden. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultät Maschinenbau an der Universität Dortmund. Das Nähere regeln die Praktikumsrichtlinien der Fakultät.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsleistungen und Termine

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen zu den jeweiligen Modulen bzw. Teilmodulen, die Diplomprüfung aus Prüfungsleistungen zu den jeweiligen Modulen bzw. Teilmodulen sowie der Diplomarbeit.

(3) Zu jeder Lehrveranstaltung innerhalb der Module/Teilmodule ist eine Prüfung zu absolvieren. Im Rahmen einer Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht. Eine Prüfungsleistung kann in Form einer Klausurarbeit, in Form einer mündlichen Prüfung, durch einen Seminarbeitrag, in Form einer schriftlichen Studien- oder Projektarbeit, durch eine Laborübung mit Ausarbeitung oder durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Aufgaben erbracht werden. Das Erbringen der zu einer Prü-

fung gehörenden Prüfungsleistungen kann sich auf mehrere Termine im Semester verteilen.

(4) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-System sind ausgeschlossen. Die bei den Klausurarbeiten zugelassenen Hilfsmittel werden durch Aushang in der Hochschule mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung einer Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen durch Aushang in der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes mit einer Aushangfrist von mindestens zwei Wochen bekannt gegeben. Mit dem Aushang der Bewertung sind zugleich die Termine für die Anmeldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 15 Abs. 2 bzw. § 24 Abs. 5 und Zeit und Ort der Einsichtnahme in die Klausur gemäß Absatz 5 bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in ihre bzw. in seine benotete Klausurarbeit Einsicht nehmen.

(6) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor zwei oder mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 8 Abs. 1 Satz 3 und 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer den zweiten Prüfer oder die zweite Prüferin bzw. die anderen Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Bei studienbegleitenden Aufgaben (Seminarbeitrag, Studien- oder Projektarbeit, Laborübung) obliegt die Bewertung der von den Studierenden erarbeiteten Leistungen der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

(8) Die in einer Lehrveranstaltung gewählte Form der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung oder durch Aushang am zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. Ebenso wird bekannt gegeben, wie die Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen.

(9) Sofern Prüfungen der Module als Klausurarbeiten abgelegt werden sollen, legen die Prüferinnen oder Prüfer die Dauer nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten fest und geben diese zusammen mit der Angabe der zugelassenen Hilfsmittel gemäß Absatz 4 durch Aushang in der Hochschule mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt. Beinhaltet ein Modul nur eine Klausurarbeit, so kann eine Bearbeitungsdauer bis zu 4 Stunden in jeweils ganzen Stunden festgelegt werden. Beinhaltet das Modul mehr als eine Klausurarbeit, darf die Dauer jeder Klausurarbeit nur zwischen einer und drei Stunden, in der Regel mit zwei Stunden festgelegt werden.

(10) Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(11) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die vorläufige Meldung zu den einzelnen Prüfungen der Module im Grund- und Hauptstudium müssen jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 12 bzw. § 17) beim zuständigen Prüfungsamt gemäß § 7 Abs. 8 erfolgen. Dieses gilt nur für Prüfungsleistungen, die in der Form schriftlicher Prüfungen (Klausuren) nach Absatz 4 oder mündlicher Prüfungen nach Absatz 6 erbracht werden. Eine Meldung zu Prüfungsleistungen anderer Formen erfolgt direkt bei den jeweiligen Prüfenden, die auch die Ergebnisse der Prüfungsleistungen unmittelbar und unverzüglich an das zuständige Prüfungsamt melden. Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang am Anschlagbrett des zuständigen Prüfungsamtes bekannt gegeben. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(12) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für andere Prüfungsleistungen, zu denen die Anmeldung bei den Lehrenden bzw. Prüfenden in der Regel unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleitung erfolgt.

(13) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HG) zu beachten. Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine sollen bis zum Beginn der Fristen für die Meldung zu den Prüfungen gemäß Absatz 11 und müssen mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Anschlagbrett des zuständigen Prüfungsamtes bekannt gegeben werden.

(14) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(15) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(16) Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen müssen abgelegt werden, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 4 widerrufen worden ist.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistung wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem (Kreditpunktesystem, credit points) nach dem ECTS-Standard jede Lehrveranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Leistungspunkte (30 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Die Gesamtsumme aller Leistungspunkte für die Module der Diplomvorprüfung beträgt 120 und für die Module sowie die Diplomarbeit der Diplomprüfung beträgt 150. Diese Leistungspunkte sollen nach Möglichkeit gleichmäßig auf die einzelnen Semester verteilt werden.

(2) Bei einem von einer Kandidatin oder einem Kandidaten erfolgreich absolvierten Modul werden ihr bzw. ihm genau die diesem Modul zugeordneten Leistungspunkte zuerkannt. Die Summe der erreichten Leistungspunkte dient als Indikator für den Umfang des erfolgreich absolvierten Studienpensums.

(3) Die Leistungspunkte dienen auch der Gewichtung der Einzelleistungen für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Maschinenbau einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter des staatlichen Prüfungsamts als stimmberechtigtes Mitglied. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des

Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(8) Dem Prüfungsausschuss beziehungsweise dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem steht das Zentrum für Studienangelegenheiten (ZfS) als zuständiges Prüfungsamt zur Erledigung der regelmäßigen Aufgaben, insbesondere der Verwaltung der Prüfungsleistungen einschließlich Annahme der Diplomarbeiten und Erstellen von Zeugnissen und Urkunden, Organisation der Prüfungen und des prüfungsbezogenen Schriftverkehrs zur Seite.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die vom zuständigen Lehrstuhl/Fachgebiet benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang^{*}) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die anzurechnende Diplom-Vorprüfung Module nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen von Austauschprogrammen, Universitätspartnerschaften oder zentral koordinierten Mobilitätsprogrammen absolviert werden, an welchen das jeweilige Fach der Fakultät Maschinenbau an der Universität Dortmund oder der Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe der Praktikumsrichtlinien auf die berufspraktische Ausbildung nach § 4 Abs. 4 anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

*) Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten gemäß den "Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen" der KMK (ABD, Fassung 1994, Anm. zu § 7) als dieselben Studiengänge.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreter-

rinnen und Fachvertreter – ein Umrechnungsverfahren zur Anwendung, das den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungen.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann bei einer Prüfung der Diplom-Vorprüfung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wer-

den. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist,
 2. eine berufspraktische Ausbildung von sechs Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikumsrichtlinien erfolgreich abgeleistet hat. Auf § 4 Abs. 4 wird verwiesen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfung (§ 5 Abs. 11) schriftlich über das zuständige Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen dem zuständigen Prüfungsamt nicht bereits vorgelegen haben:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Maschinenbau an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
- Die Zulassung darf im Übrigen nicht abgelehnt werden.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module bzw. Teilmodule nach Absatz 3 im Umfang von 120 Leistungspunkten.

(3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen mit ihren Prüfungsleistungen sind zu folgenden Modulen und Teilmodulen mit den zugehörigen Leistungspunkten (LP) nach § 6 zusammengefasst:

Modul/Teilmodul	LP
1. Chemie	4,5
2. Physik	6
3. Mathematik	25
3.1 Mathematik A: 15 LP	
3.2 Mathematik B: 10 LP,	
4. Mechanik	21
4.1 Mechanik A: 10,5 LP	
4.2 Mechanik B: 10,5 LP,	
5. Werkstoffe	12,5
6. Elektrotechnik	9
7. Thermodynamik	9
8. Maschinenelemente	24
9.1 Maschinenelemente A: 9,5 LP	
9.2 Maschinenelemente B: 14,5 LP.	
9. Maschinenbauinformatik	9

(4) Für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module bzw. Teilmodule gilt § 5.

(5) Die Prüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden. Die gesamten Module der Diplom-Vorprüfung sollen vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 14

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden in der Regel im Verhältnis der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen gewichtet. Über sachlich begründete Abweichungen davon entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Module und ggf. der Teilmodule mindestens "ausreichend" (bis 4,0) und damit 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(4) Die Noten der Teilmodule werden für die Berechnung der Modulnote mit den Leistungspunkten gewichtet.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung werden die Noten für die Module in § 13 Abs. 3 Nr. 4 (Mechanik) und Nr. 8 (Maschinenelemente) vierfach, Nr. 3 (Mathematik), Nr. 5 (Werkstoffe) und Nr. 7 (Thermodynamik) je dreifach, Nr. 6 (Elektrotechnik) zweifach, Nr. 1 (Chemie) und Nr. 2 (Physik) einfach und die Note des Moduls Nr. 9 (Maschinenbauinformatik) **einfach** gewichtet. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Zeugnis der Diplom-Vorprüfung werden nur die Noten der Module, nicht der Teilmodule, aufgenommen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Bei nicht ausreichenden Leistungen können die nicht bestandenen Prüfungen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Das Erfordernis der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung entfällt, wenn die in der Regel mit den Semesterwochenstunden gewichtete Durchschnittsnote des Moduls bzw. Teilmoduls mindestens "ausreichend" ergibt (Kompensationslösung). Teilmodule müssen einzeln bestanden werden, eine Kompensation in Bezug auf das jeweilige Modul kommt nicht zur Anwendung.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich nur im Falle einer ersten Wiederholungsprüfung vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 14 Abs. 2 frühestens vier Tage nach der Bekanntgabe der Beurteilung einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die § 5 Abs. 6 und § 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) oder die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von fünf Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Module mit ihren Leistungspunkten und Noten und die Gesamtnote in Ziffern und Worten enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden und möchte sie bzw. er das Studium an der Universität Dortmund nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten nebst den erworbenen Leistungspunkten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Maschinenbau oder eine gemäß § 9 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 3. eine berufspraktische Ausbildung von 26 Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikumsrichtlinien erfolgreich abgeleistet hat.

Für den Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit wird auf § 4 Abs. 4 verwiesen.

(2) Zur Diplomprüfung kann unter dem Vorbehalt des endgültigen Bestehens der Diplom-Vorprüfung zugelassen werden, wenn lediglich ein Modul oder Teilmodul der Diplom-Vorprüfung im Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten noch nicht bestanden ist und die verbleibenden Prüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Die Zulassung im vorbezeichneten Sinne erstreckt sich auf die Ablegung von maximal zwei Modulen nach § 18 im Rahmen der Diplomprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erlischt, wenn die noch ausstehenden Prüfungen aus der Diplom-Vorprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin mit Erfolg abgelegt werden. Diese Regelung kann grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden, wenn mindestens eine noch nicht abgelegte Prüfung der Diplom-Vorprüfung zum zweiten Male wiederholt werden muss.

(3) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind nach Maßgabe des § 18 der gewählte (Studien-)Schwerpunkt, die gewählten Module und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module nach Abs. 2 im Umfang von 120 Leistungspunkten und der mit 30 Leistungspunkten bewerteten Diplomarbeit. Die Diplomarbeit ist mit Ausnahme der Regelung nach § 19 Abs. 5 Satz 4 als letzte Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen mit ihren Prüfungsleistungen sind zu folgenden Modulen mit den zugehörigen Leistungspunkten (LP) nach § 6 zusammengefasst:

1. sieben allgemeine Pflichtmodule und zwar

Modul	LP
1 Mess- und Regelungstechnik	9
2 Betriebsführung	9
3 Strömungsmechanik	9
4 Studienarbeit	10

5 Fachwissenschaftliche Projektarbeit	10
6 Fachlabor I	3,5
7 Fachlabor II	3,5

2. zwei spezielle Pflichtmodule, die für den Studiengang Berufsbildung (Maschinenbau) festgelegt sind

8 Fertigungstechnologie	9
9 Maschinendynamik	4,5

3.

fünf spezielle Wahlpflichtmodule der Didaktik

B1 Technikdidaktik	12
B2 Berufspädagogik und Didaktik	18
B3 Psychologie	9
B4 Wahlpflichtfach Betriebspädagogik	7,5
B5 Wahlpflichtfach Bildungstheorien	6

(3) Für die Prüfungsleistungen der Module 1 bis 3 und 6 bis 9 und B1 bis B5 nach Absatz 1 gilt § 5 entsprechend.

(4) Das Modul 4 nach Absatz 2 Nr. 1 (Studienarbeit) beinhaltet eine betreute, studienbegleitende Hausarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten innerhalb einer Bearbeitungsdauer von in der Regel nicht mehr als sechs Monaten. Die Bewertung erfolgt in der Regel nicht später als 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit mit einer Note nach § 14.

(5) Das Modul 5 nach Absatz 2 Nr. 1 (Fachwissenschaftliche Projektarbeit) beinhaltet eine betreute, studienbegleitende Hausarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten innerhalb einer Bearbeitungsdauer von nicht mehr als sechs Monaten als Teamarbeit. Dabei hat jede Kandidatin und jeder Kandidat eine eigene Ausarbeitung anzufertigen, die die eigenen Leistungen erkennen lässt. Nach Abgabe der Arbeiten erfolgt innerhalb von 4 Wochen eine Ergebnispräsentation in der Form eines Vortrags durch jede einzelne Kandidatin und jeden Kandidaten mit einem Schwergewicht auf den eigenen Leistungen. Die Bewertung der Fachwissenschaftlichen Projektarbeit unter Einschluss der mündlichen Präsentation erfolgt unmittelbar oder spätestens innerhalb von einer Woche nach der Präsentation. Die in der Fakultät angebotenen Fachwissenschaftlichen Projektarbeiten sollen jeweils zum Vorlesungsbeginn eines Semesters durch die Professorinnen und Professoren zur Ausgabe angekündigt und innerhalb eines Semesters durchgeführt und abgeschlossen werden. Auf begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors kann der Prüfungsausschuss die Fachwissenschaftliche Projektarbeit mit mündlicher Abschlusspräsentation auch als Einzelarbeit gestatten. Dieses Modul ist im Bereich Berufspädagogik und Didaktik zu erbringen.

(6) Das Modul 6 (Fachlabor I) ist im Bereich Technikdidaktik zu erbringen, das Modul 7 (Fachlabor II) ist ein Berufspädagogisches Praktikum.

(7) Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 9 Abs. 6 ersetzt werden.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die nach § 18 vorgeschriebenen Module oder Teile daraus durch vergleichbare andere Mo-

dule bzw. Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen daraus ersetzt werden. Dieses gilt insbesondere für Studierende, die in Abstimmung mit der Fakultät Auslandsstudien durchführen. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen. Zur Diplomarbeit gehört eine mündliche Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse, die spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgt sein muss. Sie markiert in der Regel das Abschlussdatum der Diplomprüfung nach § 25 Abs. 3. Der Termin, an dem die mündliche Präsentation stattgefunden hat, ist dem Prüfungsamt deshalb mit der Benotung mitzuteilen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, jeder Honorarprofessorin oder jedem Honorarprofessor oder jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten, sofern diese oder dieser dem Personenkreis gemäß § 95 Abs. 1 HG angehört und Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund oder der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum oder für eines der Wahlpflichtmodule B1 bis B5 zuständig ist, ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Diplomarbeit von entsprechenden Prüferinnen oder Prüfern einer anderen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung kann auch einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen werden, die oder der die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 HG erfüllt. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Auf Antrag sorgt die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll erst nach Bestehen aller Module und Erreichen von 120 Leistungspunkten ausgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss die Ausgabe schon gestatten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Module Nr. 4 bis 7 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 abgelegt, die berufspraktische Ausbildung von 26 Wochen nach § 4 Abs. 4 nachgewiesen und insgesamt mindestens 109 Leistungspunkte erreicht hat.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu sechs Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 100 Textseiten in der Regel nicht überschreiten.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit und in der Regel auch die mündliche Präsentation sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Die erfolgreich abgeschlossene Diplomarbeit wird mit 30 Leistungspunkten bewertet.

(3) Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungen und Prüfungsleistungen gilt § 5 Absätze 3 bis 10 entsprechend.

(2) Die Studienarbeit und die Fachwissenschaftliche Projektarbeit ist jeweils eine studienbegleitende Prüfungsleistung, in der die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen

soll, dass sie bzw. er aus einem in der Regel selbst gewählten Fachgebiet ein begrenztes Thema unter Anleitung und unter dem Einsatz erlernter Methoden und Verfahren bearbeiten und verständlich darstellen kann. Die Arbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer der Fakultät Maschinenbau oder der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum ausgegeben und betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Betreuung kann auch auf Bestellung der Prüferin oder des Prüfers durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen. Das Thema der Studienarbeit oder der Fachwissenschaftlichen Projektarbeit ist so zu wählen, dass die Arbeit in der Regel innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden kann und einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden nicht überschreitet. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Wahl-/Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden die Fachbezeichnungen und die Ergebnisse der Prüfungen sowie die Leistungspunkte in den Zusatzfächern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Noten der Module gilt § 14 entsprechend. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden in der Regel im Verhältnis der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen gewichtet. Über sachlich begründete Abweichungen davon entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Module und die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) und damit 150 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Im Zeugnis der Diplomprüfung werden neben der Note der Diplomarbeit nur die Noten der Module aufgenommen.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das arithmetische Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Module und der Diplomarbeit.
- (5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mindestens mit 1,3 bewertet und der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Module nach § 18 kleiner als 1,3 ist.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Bei nicht ausreichenden Leistungen können die nicht bestandenen Prüfungen eines Moduls wiederholt werden.
- (2) Das Erfordernis der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung entfällt, wenn die mit den Semesterwochenstunden gewichtete Durchschnittsnote des Moduls mindestens "ausreichend" ergibt (Kompensationslösung).
- (3) Ist ein Modul insgesamt bestanden, aber einzelne Prüfungen des Moduls nicht, so können diese zur Verbesserung der Gesamtnote einmal wiederholt werden.
- (4) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) Besteht eine Prüfung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" gemäß § 14 Abs. 2 einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer zu unterziehen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend

§ 25

Zeugnis

- (1) Für die Erteilung des Zeugnisses gilt § 16 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der Diplomprüfung zu erteilen. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit und deren Note und Leistungspunkte, die Module mit ihren Leistungspunkten **und Noten sowie die Gesamtnote** aufgenommen und der gewählte Schwerpunkt angegeben. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse und Leistungspunkte der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet und mit den entsprechenden Siegeln der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund und dem Datum der

Ausstellung versehen.

(3) Die Diplomprüfung im Studiengang Berufsbildung (Maschinenbau) entspricht der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Maschinenbautechnik und Fertigungstechnik am Berufskolleg. Das Staatliche Prüfungsamt stellt das Zeugnis einer Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 29
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 21. Juli 2004 und 24. September 2004.

Dortmund, den 27. September 2004

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

ANHANG: Spezielle Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs

Studiengang Berufsbildung (Maschinenbau)

7 Allgemeine Pflichtmodule ($\Sigma = 22$ SWS; 54 LP)

1 Mess- und Regelungstechnik	6 SWS; 9 LP
2 Betriebsführung *)	6 SWS; 9 LP
3 Strömungsmechanik	6 SWS; 9 LP
4 Studienarbeit **)	10 LP
5 Fachwissenschaftliche Projektarbeit ***)	10 LP
6 Fachlabor I ****)	2 SWS; 3,5 LP
7 Fachlabor II *****)	2 SWS; 3,5 LP

2 Spezielle Pflichtmodule des Maschinenbaus ($\Sigma = 9$ SWS; 13,5 LP)

8 Fertigungstechnologie	6 SWS; 9 LP
9 Maschinendynamik	3 SWS; 4,5 LP

5 Spezielle Wahlpflichtmodule der Berufsbildung ($\Sigma = 35$ SWS; 52,5 LP)

B1 Technikdidaktik	8 SWS; 12 LP
B2 Berufspädagogik und Didaktik	12 SWS; 18 LP
B3 Psychologie	6 SWS; 9 LP
B4 Wahlpflichtfach Betriebspädagogik	5 SWS; 7,5 LP
B5 Wahlpflichtfach Bildungstheorien	4 SWS; 6 LP

- *) Arbeitswissenschaft+ Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung für Ingenieure
**) im Maschinenbau
***) Berufspädagogik I oder II oder Didaktik I oder II
****) im Bereich Technikdidaktik
*****) Berufspädagogisches Praktikum